

Versorgungsanlage

Verbrauchsanlage

Behälterventil
gleichzeitig Haupt-
absperreinrichtung

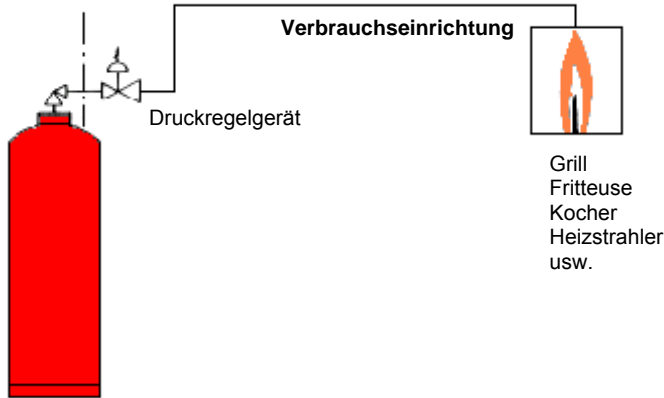


Abb. 1

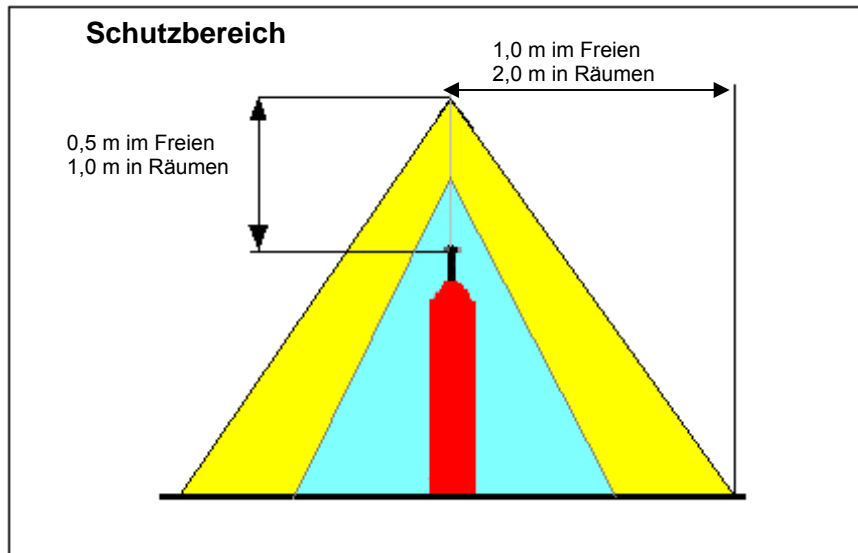


Abb.2

Verwendung von Flüssiggas-Flaschenanlagen auf Messen, Märkten, Volksfesten und dgl.

Wenn Sie

- **auf Messen, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten, Volksfesten und dgl.**
mit Hilfe von Flüssiggas aus Gasflaschen
- **kochen, braten, grillen, heizen usw.,**

sind Sie gesetzlich verpflichtet, bestimmte Sicherheitsvorschriften einzuhalten. **Dies dient sowohl Ihrer eigenen Sicherheit als auch dem Schutz von Beschäftigten, Nachbarn und Publikum.** Bedenken Sie bitte auch, dass Verstöße gegen diese Sicherheitsbestimmungen - neben den möglichen Schäden - kostenpflichtige Maßnahmen, aber auch die Stilllegung der Betriebsanlagen nach sich ziehen können.

Warum besondere Sicherheitsbestimmungen?

Falsches Verwenden von Flüssiggas kann zu schweren Unfällen führen: Wegen seiner brennbaren und leichtentzündlichen Eigenschaft kann es zu einer erhöhten Brandgefahr kommen, zudem bildet Flüssiggas bereits in geringer Konzentration mit Luft explosionsfähige Gemische. Da Flüssiggas schwerer als Luft ist, entstehen zusätzlich Gefahren, wenn es sich in Vertiefungen ansammeln kann.

Was ist zu beachten?

Von den vielfältigen Bestimmungen zur Verwendung von Flüssiggas können im Folgenden nur die wichtigsten genannt werden. Weitere Auskünfte gibt Ihnen gern Ihr zuständiges Gewerbeaufsichtsamt. Auch Sachkundige, die Sie von Ihrem Gaslieferanten erfragen können, stehen mit Rat und Tat zur Seite.

Beachten Sie bitte unbedingt die folgenden Anforderungen:

- Die Flüssiggas-Flaschenanlage, das ist die Gasflasche und die Verbrauchsanlage (z.B. Hockerkocher, Grill, Herd, Fritteuse usw.) einschließlich der Rohr- und Schlauchleitungen, dürfen nur von zuverlässigen, entsprechend eingewiesenen bzw. erfahrenen Personen aufgestellt und betrieben werden (Abb. 1).
- Achten Sie darauf, dass die Flüssiggasflaschen so aufgestellt werden, dass eine unzulässige Erwärmung des Gases nicht eintreten kann (über 40° C).
- Stellen Sie die Flüssiggasflaschen nur stehend auf und sichern Sie diese gegen Umfallen und, ebenso wie die Gasleitungen, gegen mögliche Beschädigungen.
- Stellen Sie die Flüssiggasflaschen so auf, dass sich austretendes Gas nicht in Vertiefungen, beispielsweise Kanaleinläufen ansammeln kann.
- Achten Sie darauf, dass die Flüssiggasflaschen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Sollte dies nicht möglich sein, sorgen Sie für eine ständige Beaufsichtigung der Gasflaschen.
- Anmerkung:
Grundsätzlich empfiehlt es sich, Flüssiggasflaschen in speziellen Flaschenschränken aufzustellen. Dadurch ist der Zugriff Unbefugter verhindert.
- Um die Flüssiggasflaschen ist ein Schutzbereich einzuhalten (in Räumen 1,0 m über dem Flaschenventil und 2,0 m um die Flasche; im Freien 0,5 m über dem Flaschenventil und 1,0 m um die Flasche), der u.a. von brennbaren Stoffen und Zündquellen freizuhalten ist. Bei Einzelflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis 14 kg bedarf es eines Schutzbereiches nicht (Abb. 2).
- Anmerkung:
Durch das Aufstellen der Gasflaschen in Flaschenschränken entfallen die Schutzbereiche.
- Verwenden Sie nur geeignete Schlauchleitungen, die nicht länger als 0,4 m sind. Sollten aus betriebstechnischen Gründen längere Schlauchleitungen erforderlich sein, müssen weitergehende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, z.B. der Einbau von Schlauchbruchsicherungen.
- Achten Sie darauf, dass die Verbrauchseinrichtungen über funktionsfähige Sicherheitseinrichtungen verfügen (z.B. Druckregelgeräte, Einrichtungen gegen unzulässig hohen Druckanstieg, Flammüberwachungseinrichtungen).

- Achten Sie darauf, dass keine den Betriebsablauf störende Unterkühlung des Flüssiggases (erkennbar an einer Reifbildung an der Flasche) eintreten kann.
- Halten Sie einen geeigneten und geprüften Feuerlöscher bereit.
- Verwenden Sie möglichst nur Gasverbrauchseinrichtungen mit CE-Kennzeichnung. Ältere Anlagen ohne CE-Kennzeichnung dürfen noch verwendet werden, wenn sie vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachkundigen geprüft wurden und hierüber eine Prüfbescheinigung vorliegt.

Symbol CE-Kennzeichnung: 

- Lassen Sie Ihre Anlage regelmäßig wiederkehrend (i. d. R. alle 2 Jahre) von einer befähigten Person prüfen und halten Sie die letzte Prüfbescheinigung bereit.
- Führen Sie nach jedem Flaschenwechsel eine Dichtheitsprüfung durch.
- Sollten Sie trotz aller Sicherheitsvorkehrungen Verdacht schöpfen, dass die Anlage undicht ist und Gas austritt, veranlassen Sie bitte sofort die folgenden Maßnahmen:
 - Behälterventil schließen
 - Zündquellen vermeiden
 - Sofern möglich: Lüftung verbessern
 - Gefahrenbereich räumen, erforderlichenfalls Feuerwehr verständigen
 - Anlage erst nach Überprüfung durch eine befähigte Person in Betrieb nehmen

Viel Erfolg wünscht Ihr Gewerbeaufsichtsamt.

Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt
Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg
Telefon: 0941 / 50 25-0, Telefax: 0941 / 50 25-114
Internet: <http://www.ropf.de>
e-mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de